

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/207

Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Solothurn, erweiterter Umbau Haffnerstrasse 33 in Solothurn; ergänzt Regierungsratsbeschluss Nr. 1847 vom 12. September 2000

Ausgangslage

Die Stadt Solothurn hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1847 vom 12. September 2000 die Zusage erhalten, die ehemalige Ascomkinderkrippe an der Haffnerstrasse 33 in Solothurn für die Vorstufen zur Heilpädagogischen Sonderschule Solothurn HPS (nachstehend HPS bezeichnet) zu erwerben und umzubauen. Beides ist erfolgt und erfolgreich abgeschlossen worden. Das Gebäude ist für die vorgesehenen Zwecke Teil der HPS und jetzt im Eigentum der Stadt Solothurn. Gleichzeitig wurde der entsprechende Kauf und Umbau mit der Auflage bewilligt, die im Kaufpreis eingeschlossene Attikawohnung sei kostendeckend zu vermieten.

1.1 Neue Situation

Obwohl mit dem Kauf der Ascomkinderkrippe der akute Raummangel kurzfristig behoben schien, musste das Departement für Bildung und Kultur der Not gehorchend, bereits für den Sommer 2001 eine neue Klasseneröffnung bewilligen. Damit veränderte sich der Raumbedarf in der ehemaligen Ascomkinderkrippe beträchtlich.

Ursprünglich ging man davon aus, dass die Attikawohnung vermietet wird und eine 4. Klasse zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt dort untergebracht werden könnte. Auf Grund der Klasseneröffnung im Sommer 2001 drängt sich nun die Nutzungsmöglichkeit der Attikawohnung als Schul- und Therapieräume auf. Diese neue Nutzung erfordert bauliche Anpassungsmassnahmen. Um das schulische Gesamtkonzept auch mit der zusätzlichen Klasse umsetzen zu können, werden die Räume für Kleingruppenarbeit und Logopädie nun neu in der Attikawohnung integriert und gewisse mit der ausgeweiteten Neunutzung zusammenhängende Ergänzungen im Tiefparterre / Erdgeschoss vorgenommen. Diese Attikawohnung eignet sich ebenfalls bestens, um zusätzlich den Mittagstisch für die Kindergartenkinder an 4 Wochentagen einzurichten. Heute werden diese Kinder unvernünftigerweise über die Mittagszeit mit dem Taxi nach Hause gefahren, um kurz darauf wieder im Taxi in den Kindergarten zurückgebracht zu werden. Solange die Invalidenversicherung für die Transportkosten noch vollumfänglich aufkommt, fällt dies finanziell nicht auf. Sicher aber ist es nicht im Sinne des Kindeswohls. Die Einrichtung der Mittagsbetreuung, die alle anderen Sonderschulen mit Ausnahme von Breitenbach bereits eingeführt haben, ist auf Schuljahr 2002/2003 zwingend geboten.

1.2 Finanzielles

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat im Juli 2001 ein entsprechendes Projekt mit einem Kostenumfang von Fr. 821'150.- eingereicht. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat in

seinem Gutachten die anrechenbaren Kosten ermittelt. Von den veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 821'150.- sind gemäss den Bemessungsrichtlinien Fr. 473'700.- anrechenbar. Die hohen Abzüge begründen sich aus den Anrechnungen beim Gutachten vom 13. Juli 2000. Der Beitragssatz wird auf einen Drittel der anrechenbaren Kosten (Fr. 157'900.-) festgesetzt.

Im Rahmen der vorgesehenen Mitwirkung hat das Finanzdepartement die hohen Kosten des Projekts kritisiert und auf zusätzliche Einsparungen gedrängt. Der neue Vertreter des kantonalen Sonderschulinspektorates hat deshalb anlässlich einer Sitzung mit den zuständigen Stadtbehörden das Projekt nach Einsparungsmöglichkeiten überprüft. Im Rahmen einer entsprechenden Projektüberarbeitung hat die Stadt Solothurn nun am 13. September 2002 ein kostenoptimiertes Projekt im Umfang von Fr. 719'550.- eingereicht, was Einsparungen von Fr. 101'600.- entspricht.

Nach Abzug des Bundesbeitrages wären beim ursprünglichen Projekt Fr. 347'450.- für das Gebäude und den Umbau geblieben. Bei einem Kapitalzins von 4 % und einem Abschreibungssatz von 10 % (der Bund erlaubt Abschreibungen bis zu 10 % vom Buchwert) hätten sich Mehrkosten von Fr. 34'745.- pro Jahr ergeben. An diese Mehrkosten leistet der Bund zirka einen Drittel, sodass für den Kanton Solothurn beim ursprünglichen Projekt Fr. 23'160.- Mehrausgaben angefallen wären. Nach dem bestehenden Ablaufmechanismus mit dem Bund, erfolgt die Budgetwirksamkeit dieses Betriebskostenanstiegs frühestens im Jahr 2003. Durch die vorgenommenen Einsparungen beim Projekt um Fr. 101'600.- (gut 10 %) werden sich auch die daraus folgenden Betriebskosten reduzieren lassen. Aus Zeit- und Kapazitätsgründen erfolgt die Neuberechnung der Bundesbeiträge bei einem grundsätzlich bereits bewilligten Projekt aber erst direkt mit der Schlussabrechnung, sodass an dieser Stelle die realisierbaren Einsparungen in den Betriebsrechnungen der kommenden Jahre noch nicht genau beziffert werden können.

Kostenwirksam werden ab dem Jahr 2003 die zusätzlichen Betriebskosten für den Mittagsbetreuungsdienst für die Kindergartenkinder in der HPS:

Bei Verpflegungsausgaben von Fr. 9'300.- und Personalausgaben von Fr. 18'700.- ergeben sich jährlich zusätzliche Ausgaben von Fr. 28'000.-.

An diese Ausgaben leisten die Eltern und die Invalidenversicherung je Fr. 6'550.- (je Fr. 7.- pro Mahlzeit). Damit ergeben sich für 4 Tage Kindermittagsbetreuung (auf einen eigentlichen Hort wird aus Kostengründen vorläufig verzichtet) zusätzliche Nettokosten für die HPS und indirekt für den Kanton Solothurn von zirka Fr. 15'000.-.

2. Erwägungen

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn hat am 11. Dezember 2001 den entsprechenden Investitionskredit von Fr. 840'000.- bewilligt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat mit Schreiben vom 1. Februar 2002 den Umbau bewilligt. Diese Bewilligung gilt nach expliziter Nachfrage vom Oktober 2002 auch für das über-arbeitete, raumnutzungsmässig unveränderte, in finanzieller Hinsicht günstigere Projekt.

Das Raumkonzept ist vom Stadtbauamt detailliert beschrieben. Mit Schreiben vom 3. September 2001 erstellte das Kantonale Hochbauamt seinen Mitbericht zum Umbau der Attikawohnung, Ergänzung Tiefparterre / Erdgeschoss und Umgebung. Das Raumkonzept gilt als angemessen. Am Raum- und Nutzungskonzept wird durch die vorgenommenen Einsparungen nichts geändert. Aus Kapazitäts- und Zeitgründen wird deshalb auf einen erneuten Mitbericht des Hochbauamtes verzichtet. Die Rollstuhlgängigkeit ist mittels Treppenlift gegeben. Der Bedarf ist auf Grund der gestiegenen

3

Schülerzahlen ausgewiesen. Der Umbau ermöglicht, die zusätzliche Klasse in ein räumlich gut eingebettetes Umfeld zu integrieren.

Die Mittagsbetreuung für Kindergartenkinder ist sowohl pädagogisch sinnvoll als auch im Blick auf die Gesamtkosten: nur weil zur Zeit die hohen Transportkosten zulasten der Invalidenversicherung gehen, nimmt hier niemand Anstoss. Nach dem neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen wird aber der Kanton auch für die Transportkosten allein zuständig sein (Jahr 2007).

Mit den bereits erfolgten hohen Abschreibungssummen für den Neubau der HPS, welche degressiv sind und daher jährlich zurückgehen, haben die geplanten zusätzlichen Ausgaben im bestehenden Finanzplan für die öffentlichen Sonderschulen Platz.

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾, auf Grund der Begutachtung durch das Hochbauamt des Kantons Solothurn, durch das Bundesamt für Bauten und Logistik, das Bundesamt für Sozialversicherung und auf Antrag des Departementes für Bildung und Kultur

- 3.1 Dem Konzept der Stadt Solothurn für den Umbau der Attikawohnung an der Haffnerstrasse 33 in Solothurn und der Errichtung einer Mittagsbetreuung für Kindergartenkinder der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) in Solothurn wird zugestimmt.
- 3.2 Die Betriebsrechnung der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) Solothurn wird durch den Umbau maximal mit Fr. 34'000.- mehr belastet, die Mittagsbetreuung verursacht Fr. 15'000.zusätzliche Kosten.
- 3.3 Die zur Liegenschaft gehörende und im Kaufpreis eingeschlossene Attikawohnung ist neu Teil der Heilpädagogischen Sonderschule.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

Beilagen

Schreiben der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn vom 13. September 2002

(= nicht elektronisch vorhanden)

Kostenvoranschlag revidiert, Stadtbauamt Abt. Hochbau, 11. September 2002

(= nicht elektronisch vorhanden)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), VEL, DA, DK

¹) BGS 413.111

Finanzverwaltung

Amt für Volksschule und Kindergarten, mit Akten (4), RUF, MP, sen, ms
Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
Amt für Finanzen
Hochbauamt
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Bundesamt für Sozialversicherung BSV, Effingerstrasse, 3003 Bern
Stadtpräsidium
)
Schuldirektion
) der Einwohnergemeinde
Stadtbauamt
) der Stadt 4500 Solothurn